



Ein Nachtrag zur Bergordnung

Als Nachtrag zur jül. und berg. Berg-Ordnung vom Jahr 1719 wird folgendes verordnet:

Allen neuen bergmännisch und nicht auf den Raub gebaut werdenden jülich und bergischen Gewerken wird eine 3 jährige Zehentfreiheit verliehen; diese Freiheit kann verlängert werden, wenn durch Auflegung der Berg-Rechnungen bewiesen wird, dass nach Abfluss der ersten 3 Jahre noch mit Zubusse gebaut wird. Alle Bergwerksbeleihungen sollen von dem jül. und berg. Berg-Gericht ertheilt werden.

Die bergischen Berg-Beamten sollen jedes Jahr zwei General-Befahrungen aller Bergwerke im Herzogthum Berg halten. Die erforderlichen Verleih- oder Lehn- und Bestätigungs-, so wie die Gegen- und Contract-Bücher müssen eingeführt resp. nachgeholt werden, weshalb den Bergbauenden aufgegeben wird, ihre Beleihungen und die von ihnen errichteten Contracte urschriftlich, binnen einer peremptorischen Frist¹, den Berg-Beamten zu produciren.

Behufs der Einführung der bei den Berg-Werken üblichen Recess-Bücher² sollen alle bauenden bergischen Gewerke bei der nächsten General-Befahrung ihre Berg-Rechnungen nebst den Original-Belägen und Urkunden offenlegen. Alle Gewerke müssen ihre sämtlichen gewerkschaftlichen Bedienten in Eid und Pflicht nehmen lassen und dürfen ihre Berg-Rechnungen nur durch einen vereideten Bedienten führen lassen.

(Scotti. J. J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem ehemaligen Grossherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind.
(Bd. I, Düsseldorf 1821, Nr. 1737).

- 1** *endgültige Frist, die, wenn sie nicht eingehalten wird, alle Rechtsansprüche verfallen läßt.*
- 2** *Rechnungsbücher über Abgaben (Quatember-gelder) der Bergwerkseigentümer*

